

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Kleinspielfeld“ der Ortsgemeinde Ötzingen

**Veröffentlichung der Planunterlagen
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– Beteiligung der Öffentlichkeit –**

Auslegung der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit umweltbezogenen Informationen:

1.	Schreiben des Forstamt Neuhäusel vom 30.01.2025
2.	Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 18.02.2025
3.	Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.02.2025
4.	Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 24.02.2025
5.	Schreiben der Verbandsgemeindewerke Wirges vom 24.02.2025
6.	Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 25.02. / 26.06.2025

Bisher eingegangene Stellungnahmen von Privaten, einschließlich Verbänden und Vereinen, mit umweltbezogenen Informationen:

1.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landesverband Rheinland-Pfalz e.V vom 19.02.2025
2.	Schreiben der Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 24.02.2025
3.	Schreiben des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 29.02.2025

Die entsprechenden Stellungnahmen werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit umweltbezogenen Informationen:

1. Schreiben des Forstamt Neuhäusel vom 30.01.2025

Von: Forstamt Neuhaeusel <Forstamt.Neuhaeusel@wald-rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 10:03
An: Voß, Daniel - VG Wirges
Betreff: [EXTERN]:2025_1_30_Forstfachbehördliche Stellungnahme_Ötzingen BPlan Kleinspielfeld,

Achtung! Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfen Sie die E-Mail sorgfältig, bevor Sie auf Links klicken oder Anhänge öffnen. Im Zweifelsfall fragen Sie telefonisch beim Absender nach.

AZ 63 212_2025 Ötzingen, Kleinspielfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Betreff aufgeführten Verfahren ist Wald nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedbert Ritter

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Voß, Daniel - VG Wirges <d.voss@wirges.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2025 13:05
Cc: Menges, Martin - VG Wirges <m.menges@wirges.de>; Schwind, Andreas - VG Wirges <a.schwind@wirges.de>; Pietzka M. / KOCKS Consult GmbH Koblenz <pietzka@kocks-ing.de>; gudrun.erll@oetzingen.de
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleinspielfeld" der Ortsgemeinde Ötzingen; hier: Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

[DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.]

2. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 18.02.2025



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Wirges
Bahnhofstr. 10
56422 Wirges

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

18.02.2025

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 22.01.2025
3240-0084-25/V1
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Kleinspielfeld" der Ortsgemeinde Ötzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Kleinspielfeld" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Ransbach" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich ca. 45 m bzw. 540 m westlich sowie ca. 135 m südlich des Plangebietes die unter Bergaufsicht stehenden Tongewinnungsbetriebe "Staudtwiese", "Altendorf" und "Antonius" befinden. Der Betreiber der Betriebe "Staudtwiese" und "Antonius" ist die Firma Lassmann GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 41 in 56422 Wirges.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Der Betreiber des Betriebs "Altendorf" ist die Firma Goerg & Schneider GmbH & Co. KG, Guterborn 1 in 56412 Boden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Empfehlungen in den textlichen Festsetzungen für Baugrunduntersuchungen werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

3. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.02.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Verbandsgemeindeverwaltung
Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Per Mail: d.voss@wirges.de

19.02.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33- 1/00/27.20	22.01.2025	Malte Krämer	02602 152-4139
Bitte immer angeben!			
Malte.Kraemer@sgdnord.rlp.de			
02602 152-884139			

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Ötzingen;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinspielfeld“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden.

Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes fließt dem Plangebiet nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser zu. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Informationen und die öffentlichen Sturzflutgefahrenkarten finden Sie hier:
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>.

1/2

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfotstraße

Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.

Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft.

Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor. Die Ergebnisse daraus sind im Entwässerungskonzept des überplanten Gebietes zu berücksichtigen.

In den Unterlagen sind keine genaueren Angaben zur Entwässerung zu entnehmen. Wir gehen davon aus, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht gezielt gesammelt wird und anfallendes Niederschlagswasser breitflächig auf dem Grundstück versickert.

Sollte dies nicht der Fall sein, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-gezeichnet-

(Malte Krämer)

4. Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 24.02.2025



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Neue Postanschrift ab
17.02.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Diez
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 22.01.2025

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Bbp Kleinspielfeld
Ötzingen IV/40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lmbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
24. Februar 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinspielfeld“ der Ortsgemeinde Ötzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2025 haben Sie uns den Bebauungsplan „Kleinspielfeld“ der Ortsgemeinde Ötzingen zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Klein-/Multifunktionsspielfeldes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Ötzingen an der freien Strecke der K 81.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange beachtet werden:

1. Für bauliche Anlagen entlang der freien Strecke K 81 ist, wie vorgesehen, der gemäß § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten (Bauverbotszone). Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen (§ 24 LStrG).

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



RheinlandPfalz

2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der K 81 ist für das Spielfeld ein Ballfangzaun in Richtung der westlich sowie südlich verlaufenden Kreisstraße 81 vorzusehen.
4. Sofern eine Flutlichtanlage auf dem Gelände vorgesehen sein sollte, weisen wir darauf hin, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der K 81 ausgeschlossen werden muss.
5. Es ist lediglich eine fußläufige Verbindung über einen befestigten Geh-/Radweg aus der Ortslage vorgesehen. Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes für Pkw ist nicht geplant. Bei Bedarf sollen die Stellflächen auf dem gegenüberliegenden Friedhofsgelände genutzt werden.
6. Die Ortsgemeinde Ötzingen hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Ötzingen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die K 81 weist in dem Streckenabschnitt zur L 267 westlich des Plangebietes eine Verkehrsbelastung von 1788 Kfz/24 h auf.

In dem Bereich südlich des Plangebietes in Richtung K 144 Moschheim liegt die Verkehrsbelastung bei 802 Kfz/24h.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto

5. Schreiben der Verbandsgemeindewerke Wirges vom 24.02.2025

Verbandsgemeindewerke Wirges

Verbandsgemeindewerke • Postfach 11 40 • 56418 Wirges

FB 3
Daniel Voß

Im Hause



Wasserversorgung / Abwasserbe- seitigung

Auskunft erteilt: Michael Endlein
Telefon: 02602 689-131154
Telefax:
Zimmer:
E-Mail: m.endlein@wirges.de

Bankverbindung:
Nassauische Sparkasse Wirges
IBAN: DE02 5105 0015 0817 0002 90
BIC/SWIFT: NASSDE55XXX

Steuer-Nr.: 30/677/00447
Aktenzeichen: Aktenzeichen .

Wirges, 24. Februar 2025

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Ötzingen
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinspielfeld“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag, sehr geehrter Herr Voß,

im Hinblick auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "Kleinspielfeld" in Ötzingen möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den relevanten Aspekten der Erschließung übermitteln:

1. Straßenbaubehörde Die verkehrstechnische Erschließung des Gebiets ist durch den bestehenden öffentlichen Straßenbestand gesichert. Dies bedeutet, dass die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz gewährleistet ist und somit die Erreichbarkeit der geplanten Bauvorhaben sichergestellt ist. Die vorhandenen Straßeninfrastrukturen sind in der Lage, den zu erwartenden Verkehr zu bewältigen.

2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Im Gegensatz dazu möchten wir darauf hinweisen, dass die Erschließung im Hinblick auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung derzeit weder gesichert noch absehbar gewährleistet ist.

Die Oberflächenentwässerung des betreffenden Bebauungsplanes könnte nach Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch eine breitflächige Verteilung des Regenwassers auf den darunterliegenden Rasenflächen erfolgen. Diese Methode ermöglicht eine natürliche Rückführung des Niederschlagswassers in den Boden.

Es ist zu beachten, dass der Aubach, welcher als Vorfluter fungiert, sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks befindet.

Die Planung und Durchführung der Oberflächenentwässerung sollte unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen sowie der örtlichen Vorschriften erfolgen.



Verbandsgemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Tel.: 02602 689-0
info@wirges.de
www.wirges.de

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr | Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr | Donnerstag 8 bis 18 Uhr



wirges.de

Verbandsgemeindewerke Wirges

Schreiben vom: 24. Februar 2025

Seite: 2 von 2

Für Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Endlein

techn. Werkleiter

6. Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 25.02. / 26.06.2025

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

per E-Mail

**Verbandsgemeindeverwaltung
Wirges
Fachbereich 3
z. Hd. Herrn Daniel Voß
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges**

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Peter-Altmeyer-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238
www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124-480 (12480)	thomas.stahl@westerwaldkreis.de	Herrn Thomas Stahl	610-13-10.188.14	25.02.2025

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Ötzingen

- Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinspielfeld“
- Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 22.01.2025

Sehr geehrter Herr Voß,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachbehörden unseres Hauses zu dem Satzungsentwurf eingeholt und geben zusammenfassend folgende Stellungnahme ab.

Die untere Landesplanungsbehörde führt aus, dass für das Vorhaben der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges im Parallelverfahren fortzuschreiben bzw. anzupassen ist. Vor Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme sei daher keine Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zu den vorliegenden Planunterlagen möglich.

Aus baurechtlicher Sicht werden keine Bedenken und Anregungen zu dem Satzungsentwurf vorgetragen.

Ebenso bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserwirtschaftlich relevante Bereiche (z. B. Wasserschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Auch sind der unteren Wasserbehörde keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Die Gefahren bei Sturzflut und die damit verbundene Überflutung des Gebietes wird in den Unterlagen erläutert.

Es wurde keine Aussage zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser gemacht. Sollte das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert oder in den Aubach,



Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WW1

Seite: 2

Aktenzeichen: 2A-610-13-10.188.14

Datum: 25.02.2025

Gewässer III. Ordnung, eingeleitet werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Die Straßenverkehrsbehörde unseres Hauses stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf, insbesondere der Ziffer 5.4 (Verkehrs-/technische Erschließung / Stellplätze) der Begründung nicht zu. Unsere Fachbehörde führt aus, dass hier sehenden Auges eine zusätzliche Gefahrenstelle außerorts geschaffen wird, indem Fußgängerverkehr außerorts entlang einer klassifizierten Straße, der K 81 geführt wird. Es wird vorgeschlagen bzw. angeregt eine Erschließung über die Hauptstraße aus östlicher Richtung (Ortskern) vorzunehmen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde konnte leider nicht fristgerecht eingeholt werden. Wir werden Ihnen diese unaufgefordert zukommen lassen, sobald sie uns vorliegt.

Ansonsten wurden von den beteiligten Fachbehörden keine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplanentwurf vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Thomas Stahl)

10.188.14

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Abt. 2A
Herr Thomas Stahl

Im Hause

Peter-Altmeyer-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 18:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 273 (287)	alina.balzert@westerwaldkreis.de	Frau A. Balzert	770 5545 110 10.188	26.06.2025

**Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ortsgemeinde Ötzingen, Bebauungsplanentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Kleinspielfeld“
- Dortige Vorlage vom 23.01.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung:

5.6 Landespflegerische Festsetzungen / Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung:

Bei der Ausgleichsmaßnahme A2 wird in der Begründung von der Anlage einer 8 m breiten artenreichen feuchten Hochstaudenflur gesprochen, wohingegen bei Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung eine 13,7 m breite Fläche zur Grunde gelegt wird. Dies ist auch so in den Textfestsetzungen beschrieben. Lediglich in der Begründung ist die Fläche ebenfalls mit 13,7 m festzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Balzert
Alina Balzert



Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WW1

Bisher eingegangene Stellungnahmen von Privaten, einschließlich Verbänden und Vereinen, mit umweltbezogenen Informationen:

1. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landesverband Rheinland-Pfalz e.V vom 19.02.2025



**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und**

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Verbandsgemeinde Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Ihre Nachricht
23.01.2025

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
22.08-0053/2025 SDW
22.08-0053/2025 LAG

Datum
19.02.2025

Bebauungsplan „Kleinspielfeld“ der Ortsgemeinde Ötzingen

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Mit freundlichen Grüßen
SDW / LAG

2. Schreiben der Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 24.02.2025

Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bauverwaltung, Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Per E-Mail: d.voss@wirges.de; a.schwind@wirges.de
In Mailkopie: info@wirges.de;

Per Fax: 02602 689177
Seiten gesamt: 3

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 2626 - 926 4770
Telefax +49 (0) 2626 - 926 4771
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

➤ www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

24.02.2024

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinspielfeld“ Ötzingen mit parallel erfolgender Änderung
des Flächennutzungsplan.. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1
BauGB - Stellungnahme der Naturschutzinitiative.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der NI wird sich wie folgt zu den offen gelegten Dokumenten
geäußert.

1. Das Vorhaben:

In Randlage zur K81 wird in Lage eines wohl „spontan“ errichteten Bolzplatz (ca. 500m²) ein
multifunktionales „Kleinspielfeld“ von ca. 2000 m² errichtet.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine 2.006 m² große Fläche mit zum Teil
feuchtem, mäßig intensiv genutztem Grünland (1.358 m²) sowie Trittrasen/Rasenplatz (514
m²) und einem Rad- und Fußweg (134 m²).

Für den Flächennutzungsplan bedeutet das eine Umwandlung von ca. 0,2 ha
landwirtschaftlicher Flächen zu einer Fläche für Sport- und Spielanlagen.

2. Unzureichende Planunterlagen

Der Umweltbericht (Kocks 2024) spricht von einer Beanspruchung von einer Nass- und
Feuchtwiese, an anderer Stelle von feuchtem intensiv bis mäßig intensiv genutztem
Grünland von mehr als 1300m².

Generell ist bei der Beanspruchung- wie auch der Aufwertung von Grünland eine
Artaufnahme zu erstellen, um die Angaben nachvollziehbar zu machen. Diese fehlt aber
sowohl für die Eingriffsfläche als auch für die Ausgleichsfläche vollkommen. Angaben von
„mäßig intensiv“ oder „mäßig artenreich“ haben in diesem Kontext nur den Charakter von
nicht belegbaren Vermutungen.

Besonders die 1300m² Feuchtwiese lässt aufhorchen. Es ist auszuschließen, dass es sich hierbei um ein nach §30 BNatSchG Feuchtwiese oder ggf. auch eine nach §15 LNatSchG geschützte Glatthaferwiese handelt. Dazu braucht es möglichst komplette Artenlisten mit Deckungsgraden und Häufigkeiten (Verteilung).

3. Fachliche Fehler in den Ausgleichsmaßnahmen

Mit Maßnahme A1 und A2 ist die Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur geplant. Wenn es der Standort hergibt (ausreichend feucht), kommen zwar die hier heimischen Arten von selbst. Nachsaaten von naturraumtypischen Pflanzen können unter Umständen gemacht werden, wenn die typischen Arten im Umfeld selten sind. Eingebracht dürfen aber nicht Arten werden, die nicht zu den naturraumtypischen Arten zählen, da dieses als Florenverfälschung und damit als Ordnungswidrigkeit nach BNatSchG einzustufen wäre.

In dieser Beziehung ist zu hinterfragen:

Wiesen-Schwertlilie (*Iris sibirica*): Arte sehr nasser Bereiche, im Westerwald sehr selten an Gräben (Röhrichten), wobei der Status hier fraglich ist. Im Tiefland in Stromtalwiesen.

Wiesenstorchenschnabel (*Geranium pratense*): Art der Tiefland Wiesenart; Im Westerwald untypisch. Im montanen Bereich durch den im Westerwald häufigeren *G. sylvaticum* ersetzt.

Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*): Typisch eher für Trockenrasen bzw. halbruderale Trockenrasen, teils in trockene Magerrasen vermittelnd. Nicht bekannt im Naturraum.

Weißer Pestwurz (*Petasites albus*): Hochmontane Art an nassen, oft Bach-begleitenden Hochstaudenfluren. Art besitzt im Westerwald arealbedingt seltene Vorposten. Das Verbreitungsbild sollte nicht verfälscht werden.

In Fläche A2 werden zusätzlich Sträucher empfohlen.

Die genannten Arten schließen sich standörtlich teilweise aus. Wenn der Standort nicht passt, gehen die Sträucher halt ein. Hier wäre noch mehr Sorgfalt in die Artauswahl und in die standörtliche Ansprache zu setzen. Z.B.:

Faulbaum (*Rhamnus frangula*): Standort sauer-feucht, sehr mager.

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*): Standort basisch, Schatten.

Wilde Himbeere (*Rubus ideaus*): Nährstoffzeher auf Schlägen. Kommt von selbst und verschwindet bei Abnahme des Nährstoffgehaltes.

Bei der Maßnahme E 1 soll eine Grünlandaufwertung einer mäßig artenreichen Fettwiese in eine artenreiche Fettwiese erfolgen. Wie zuvor geschildert, wäre der Ausgangszustand noch zu belegen, um die Entwicklungsfähigkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen zu belegen. Es soll hier eine Nachsaat mit Regiosaatgut erfolgen.

Nachsaaten müssen nicht unbedingt sein, wenn schon eine Grundausstattung der Arten vorliegt. Hier braucht es zwingend die Bestandsaufnahme vor Beginn der Maßnahme.

4. Unzureichende Artenschutz-Vorprüfung (ASP)

Die ASP-Vorprüfung ist nur auf Plangebiet „Sportstätte“ bezogen, nicht aber auf das Umfeld im Wirkradius der Beeinträchtigungen. Dieses erachten wir als unzureichend. Der Umweltbericht führt z.B. die Beeinträchtigung Lärm auf, der deutlich über das abgegrenzte Plangebiet heraus wirken wird und dort mögliche Artvorkommen beeinträchtigen könnte. Gleiches gilt für Lichtreize.

Die in der Relevanzanalyse gemachten Ausschlüsse von Artvorkommen für die geplanten Spielfläche könnten für die Bereiche östlich des Aubachs nicht gemacht werden.

Ein Ausschluss der streng geschützten Arten Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller-Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch so nicht gemacht werden.

Es wird im Umweltbericht geschrieben: „*Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (an Feuchtstandorte gebunden, meist genügt jedoch ein Wiesenknopfstandort, optimal sind blütenreiche Feuchtwiesen...“*

Diese Aussage steht dem Eingriff in eine feuchte Wiese entgegen. Die Nahrungspflanze „Großer Wiesenknopf“ ist im Oberwesterwald recht häufig und könnte vorkommen.

Auch um den Ausschluss überhäuft aussprechen zu können, bedarf es zwingend eine Untersuchung der im Eingriffsbereich vorkommenden Pflanzenarten und bei Verdacht eine Schmetterlingskartierung. Dass die Art in einer Karte zur Projektkulisse im Artenschutzprojekts Wiesenknopf-Ameisenbläuling der VG Wirges nicht bekannt ist, sagt nichts, wenn nicht dokumentiert wurde, dass an dem Eingriffsort nachgesucht wurde.

5. Fehlende oder unzureichende Alternativenprüfung

Aus der Planung geht nicht hervor, ob es besser geeignete Alternativen gibt. Es ist noch herauszuarbeiten, wie bedeutsam die Aubachae in der Biotopvernetzung ist (vgl. Planung vernetzter Biotope)

6. Fazit:

Grundsätzlich kann die NI die Errichtung eines kleinen Sport- und Spielplatzes bei Ötzingen unterstützen. Es bedarf aber dazu der Form entsprechende und somit rechtsgültige Planungsunterlagen. Ferner die Gewähr, dass dieses der dafür geeignetste Ort ist und dass dort erhebliche Konflikte nachvollziehbar ausgeschlossen sind.

Für die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mag eine so defizitäre Planung vielleicht noch reichen. Als Unterlage für eine folgende Genehmigung der Planung bzw. der Änderung der Flächennutzungsplanung ist aber in der Offenlage nach §3 Abs. 2 BauGB etwas ganz Anderes vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

3. Schreiben des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 29.01.2025



Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstr. 10
56422 Wirges



LANDES
JAGDVERBAND
RHEINLAND
PFALZ

29.01.2025/sw-se

Fasanerie 1
55457 Gensingen
Telefon: 06727 8944-0
Fax: 06727 8944-22
E-Mail: info@ljk-rlp.de
www.ljk-rlp.de

Anerkannter
Naturschutzverband

B-Plan, "Kleinspielfeld", OG Ötzingen

Az: Mail vom 22.01.2025; LJV-Nr.: 12/L-37/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Wie den einschlägigen Dokumenten und der Situation vor Ort zu entnehmen ist, befindet sich hier bereits seit sehr vielen Jahren ein Kleinspielfeld (Fußball).

Jagdliche Belange sind daher keine berührt.

Wir wünschen den Kindern der Ortsgemeinde Ötzingen weiterhin viel Spaß auf ihrer kleinen Sportanlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Wirtz

Dr. S. Wirtz

Naturschutzreferentin